



# AMTSBLATT

## des Landkreises Dillingen a.d.Donau

148. Jahrgang

Dillingen a.d.Donau, den 15. Juli 2022

Nr. 17

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Neubau einer Eloxalanlage inklusive Nebenanlagen in Gundelfingen, Fl. Nr. 3134/1 der Gemarkung Gundelfingen durch die Gartner Extrusion GmbH, Peterswörther Str. 1 a, 89423 Gundelfingen**

Die Firma Gartner Extrusion GmbH plant auf ihrem Gelände an der Peterswörther Str. 1 a in Gundelfingen den Neubau einer Eloxalanlage (bezeichnet als Eloxalanlage 5) inklusive Nebenanlagen (Abluftanlage, Zuluftanlage mit Wärmerückgewinnung, Chemikalienlagerung, Abwasserbehandlungsanlage, Frischwasseraufbereitungsanlage, Gleichrichter, Kältemaschine, Strangpresse, Bolzenanwärmeofen, Aushärteofen) als Ersatz für die beiden bestehenden Eloxalanlagen 3 und 4.

Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr, bedürfen der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist), und der Ziffer 3.10.1 GE des Anhangs zu dieser Verordnung. Es handelt sich somit um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG wird vom Landratsamt Dillingen a.d.Donau als zuständige Behörde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG-) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören insbesondere:

- Allgemeine Angaben
- Umgebung und Standort der Anlage
- Anlagen- und Betriebsbeschreibungen
- Luftreinhaltung
- Lärm- und Erschütterungsschutz
- Anlagensicherheit
- Abfälle
- Energieeffizienz / Wärmenutzung
- Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
- Betriebseinstellung
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- Gewässerschutz
- Naturschutz
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Ggf. Sicherheitsdatenblätter

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **Mittwoch, 3. August 2022, bis Freitag, 2. September 2022**, beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24, 3. Stock, Zimmer 234, während der Dienstzeit (Montag und Mittwoch 07:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Donnerstag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr, Freitag 07:30 bis 12:30 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können durch die Öffentlichkeit während der o.g. Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt vom **Mittwoch, 3. August 2022, bis Dienstag, 4. Oktober 2022 (Einwendungsfrist) schriftlich oder elektronisch** (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV) beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen (E-Mail: [poststelle@landratsamt.dillingen.de](mailto:poststelle@landratsamt.dillingen.de)) erhoben werden.

Schriftliche Einwendungen sollen in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Mit Ablauf der oben genannten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragssteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (vgl. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Dillingen a.d.Donau in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (§ 16 der 9. BImSchV). Gemäß § 5 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) können bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen auf Grund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Gemäß § 5 Abs. 2, 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (vgl. § 10 Abs. 6 BImSchG, § 14 der 9. BImSchV).

Die **Erörterung** über die fristgerecht eingegangenen Einwendungen findet am **Dienstag, 18. Oktober 2022, um 09:00 Uhr** im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau statt. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Erörterung unbedingt zu beachten.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Der genannte Erörterungstermin wurde nur vorläufig festgesetzt und kann gegebenenfalls – abhängig von Art und Anzahl der erhobenen Einwendungen – zeitlich und räumlich verlegt werden (vgl. § 17 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).
- Formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).
- Der Erörterungstermin ist öffentlich (vgl. § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau zu geben.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wird gesondert öffentlich bekanntgemacht (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV). Auch ein Wegfall bzw. eine Verlegung des Erörterungstermins bzw. die Durchführung nach den Maßgaben des § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG werden gegebenenfalls gesondert öffentlich bekanntgemacht.
- Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen bzw. nach einem Erörterungstermin wird über den vorgenannten Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid durch das Landratsamt Dillingen a.d.Donau entschieden.
- Die Entscheidung über die gegebenenfalls erhobenen Einwendungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsentscheidung, d.h. im Genehmigungsbescheid. Eine individuelle Beantwortung darüber hinaus erfolgt nicht.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Dillingen a.d.Donau, 15.07.2022  
Landratsamt

*Marx*  
Regierungsdirektorin